

braucht, und gegenüber solcher Regelmässigkeit verschlägt es wenig, dass es in D. 43 heisst 'ob interventum Theoph. ob petitionem Willigisi, Ottonis ducis' und in D. 71 'ob interventum Theoph. ob votum et amorem Gisilharii', die Ausnahmen bestätigen in diesem Falle wirklich die Regel, da es mit beiden Urkunden eine besondere Bewandtnis hat. Denn D. 43 ist erst nach dem J. 991 von HF. ausgefertigt worden¹ und D. 71 hat der nicht mehr ständig zur Kanzlei gehörige LJ. geschrieben, in beiden Fällen konnte also leicht ein Verstoss gegen die strengere Form vorkommen, den wir nur zu berichtigen brauchen, um beide Urkunden gleich den andern verwerthen zu können. Während also bei der Einleitung des zweiten Theiles der Formel vollständige Gleichmässigkeit herrscht, wird das Einschreiten der Kaiserin in verschiedener Weise bezeichnet. Am öftesten wird 'peticio' gebraucht D. 4 (HB.), 14 (HB.), 23 (HB.), (43. HF.), 44 (Privat?), ebenso beliebt sind die Worte 'votum' und 'amor', sei es, dass jedes für sich vorkommt, 'amor' D. 15 (HB.), 34 (LJ.), 37 (HF.), 'votum' D. 29 (HB.), 33 (HB.), 68 (HF.), oder dass sie verbunden werden D. 19 (Privat), (71. LJ.). Vereinzelt finden sich 'volente et consentiente' D. 31 (HA.), 'pia supplicatio' D. 55 (HF.), 'ob dilectionem et petitionem' D. 66 (HF.), dem wir auch in einer der früher erörterten Formeln begegneten. Diese Worte werden entweder als praepositionale Wendungen gebraucht oder durch ein Particip angeknüpft, wobei wir wahrnehmen, dass in diesem Falle von einer Folgeleistung bei der Bitte der Kaiserin, einer Erfüllung bei der Intervention der Andern die Rede ist. Als Ausnahme führe ich an, dass HF. die so gegliederte Formel in D. 59, 990 Januar 20, für Hilwartshausen auch bei Einschreiten der Aebtissin Mathilde von Essen, der Tochter Liudolfs, gebraucht: 'ob interventum fidelis nostri Willigisi Mogont. archiepiscopi ac petitionem dilectae neptis nostrae Mathhildis Astnidensis ecclesiae venerabilis abbatissae', was dann ein Privatschreiber in D. 60 zu 'pia Willigisi . . nec non Mathhildis . . petitione' zusammengezogen hat. In beiden Urkunden geht der Erzbischof, der damals in Abwesenheit Theophanus die Regierung leitete, der Base des Kaisers voraus.

Konnten wir die besprochene Formel als die in der Kanzlei vorzugsweise übliche feststellen, so wird es gerathen sein, auch den Personen, die in ihr vorkommen, geziemende

1) Vgl. auch Erben in Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. XIII, 560.